

# RS Vwgh 2006/7/6 2002/15/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2006

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §119 Abs1;

LiebhabeIV §1 Abs2 Z1;

LiebhabeIV §2 Abs4;

## Rechtssatz

Es ist nicht strittig, dass bei der Betätigung des Abgabepflichtigen LiebhabeI zu vermuten ist (§ 1 Abs. 2 Z. 1 LVO 1990); diese Vermutung ist aber nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 leg. cit. widerlegbar. Beweispflichtig dafür, dass die Art der Bewirtschaftung oder der Tätigkeit in einem absehbaren Zeitraum einen Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erwarten lässt (§ 2 Abs. 4 leg. cit.) ist der Abgabepflichtige.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002150170.X04

## Im RIS seit

30.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)